

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 28. XI. 1921
2	3413		Kaufschätzung der Güter für Schiff- besitzer, Lammung des Schiffes und der Lammung

Beschluß
Das Sitzungsprotokoll vom 28. November 1921 ist in der heutigen Sitzung zur Kenntnis gebracht, ohne Einwendung. <u>I. Öffentliche Sitzung.</u> Die Güter für die Schiffbesitzer, die Lammung des Schiffes, Lammung des Schiffes und der Lammung in Leuburg a. S. am 15. September 1921, wie folgt, festgesetzt: <u>I. Beschaugebühren:</u> a) Bei einer Schiffe: für jedes ungeschlagene Schiff 0,00 Mk. b) Bei einem Schiff: 1. für einen Schiff 20,00 Mk. 2. für einen Schiff oder einen Schiff 12,00 " 3. für ein Schiff 10,00 " 4. für ein Schiff 6,00 " 5. für ein Schiff, Schiff oder Schiff 4,00 " 6. für ein Schiff über 45 Kilo 8,00 " 7. für ein Schiff unter 45 Kilo 4,00 " 8. für einen Schiff 2,00 " 9. für ein Schiff 20,00 " Es wird bezüglich der Höhe der Lammungsbüßen kein Vorschlag gemacht, ob die Lammung vor oder nach der Lammung oder nur nach der Lammung waga- rennen wird.

[illegible]

Beschluß

II. Schlachthausvermittlungsgebühren:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für einen Toffen | 20, 00 M. |
| 2. für einen Kinn oder einen Stief | 12, 00 M. |
| 3. für ein Fingerring | 10, 00 M. |
| 4. für ein Brill, Kiesel, Glas oder Lork | 6, 00 M. |
| 5. für ein Glas | 20, 00 M. |

Einige Gedanken sind von allen Mätzgen, Winken,
Friedenken, welche zur Befreiung dieses Landes
Befreiung bedürfen, zu befreien.

Bei Zylinderpumpen von Korm- und Feinbohren ist eine
Zuführung von 6 Mark für Grob- und 4 Mark für Feinbohrung
zu annehmen.

III. Freibankgelenkre:

- | | |
|--|----------|
| 1. für einen Kaffee | 8,00 Mk. |
| 2. für eine Tasse oder einen Thee | 4,00 " |
| 3. für ein Jüngerlind | 3,00 " |
| 4. für ein Kull | 1,50 " |
| 5. für Pfeffer, Gurken und Lücke grob Stück | 1,00 " |
| 6. für ein Pfeffermin bis zu 15 Kilo | 1,00 " |
| 7. für ein Pfeffermin von über 15 Kilo bis 45 Kilo | 2,00 " |
| 8. für ein Pfeffermin von über 45 Kilo | 3,00 " |

Wenden wir nunmehr Teile, in die Faserwerk
geschafft, so wird die gleiche Gefahr gesehen, wenn solche
weniger, als die Hälfte des Faser, vermischt, und man
gibt die volle Gefahr.

IV.

Die Bestimmungen in §§ 1 und 2 der Leffin =

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
3	3418		Änderung der Tarifbestimmung
4	3419		Erklärung der Landesgebühren

Bechluss

gebührenordnung, § 6 der Tarifbestimmung und § 11 der Einkommensteuerordnung sowie der Gebührensatz I-V vom 26. März 1910 werden durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

Der Gebührensatz vom 10. September 1910 wird aufgehoben.

Der § 7 der Tarifbestimmung der Kreis- und Kreisstadt Kempten v. d. vom 3. September 1903 wird, wie folgt, geändert:

§ 7.

Gemäß Artikel 41 Absatz III der Gemeindeordnung werden für die verschiedenen Klassen der Einkommensteuer in § 2 mit Gebührensatz bis zu 18 Mk. die nachstehenden Satzungen der Kreisstadt Kempten, so wie dieselben der Satzung vom 4,50 Mk. nicht übersteigt, mit Gebührensatz bis zu 45 Mk. die Satzung mit Gebührensatz bis zum zehnfachen, im Übrigen bis zum zehnfachen Satzung der nachstehenden Gebührensatz geändert.

Der Gebührensatz für die verschiedenen Klassen der Einkommensteuer werden mit folgenden Richtpunkten in folgenden Klassen festgesetzt:

Für 1 Kantonat	5 Mk.
Für 1 Landstadt	2 Mk.
Für 1 Landgemeinde	12 Mk.
Für 1 städtische Stadt	15 Mk.

765

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
5	3420		Bestimmung der Gebühren für die Leichenbestattung
6	3414		Bestimmung der Gebühren für das Leichenbestattungswerk

Beschluss	
im Abkommens:	
für 10 Mannmänner	45 Mk
für 6 Leichenbestatter	65 Mk
Der Aufsicht der Leichenbestattung Oberle und Oberle vom 10. November 1921 im Auftrage der Gebühren für ihre Dienstleistungen wurde in voriger Sitzung bekannt gegeben.	
Mit Rücksicht auf die große Entfernung aller Leichenbestattungsorte hat der Vorstand einstimmig beschlossen, in stark unzureichender Weise, die Gebühren der Leichenbestattung mit Wirkung vom 1. September 1921 ab in folgender Weise festzusetzen:	
bei Leichen I. Klasse	60 Mk
bei Leichen II. Klasse	50 Mk
bei Leichen III. Klasse	40 Mk
bei Leichen IV. Klasse	30 Mk
bei Leichen V. Klasse	20 Mk
bei Kinderleichen für Dienstleistungen	10 Mk
für Frauen der Kinderleichen im Leichenbestattungswerk	
Kinderleichen	5 Mk
vom Feldkirchen und Heinrichsheim	8 Mk
bei Anwesenheiten für Dienstleistungen, inoff. Beerdigung und Waisen	25 Mk
Die Gebühren für das Begräbnis mit Beerdigung für den Leichenbestattungswerk und Beerdigung für den Begräbniswaisen wird ab 1. Januar 1922, bis auf Weiteres, in stark unzureichender Weise festgesetzt.	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	3144		Legierung der Gabeln für Metallische der Lagerstation
8	—		Verlegung der Gänge 1922
9	3422		Verkauf der Räumlichkeiten im neuen Lagerplatz

Bechluss
Der Rat vom 20. No 50. 1922. auf 10. No. 1922. Dem gleichen Rat wurde die Gabeln für den Lagerstationen, nach der Gabeln der Gabelnstationen, vom 3. Oktober 1922, über die Lagerstationen in allen Klassen im 10. No. 1922. Alle anderen Lagerstationen werden aufgegeben.
Der Rat vom 20. No 50. 1922. auf 10. No. 1922. Der Rat vom 20. No 50. 1922. auf 10. No. 1922. Der Rat vom 20. No 50. 1922. auf 10. No. 1922.
Der Rat vom 20. No 50. 1922. auf 10. No. 1922. Der Rat vom 20. No 50. 1922. auf 10. No. 1922. Der Rat vom 20. No 50. 1922. auf 10. No. 1922.
Der Rat vom 20. No 50. 1922. auf 10. No. 1922. Der Rat vom 20. No 50. 1922. auf 10. No. 1922. Der Rat vom 20. No 50. 1922. auf 10. No. 1922.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
10	3066		Gelehrtenlohn
11	3391		Überweisung eines Lindenbäumchens
12	—		Überweisung von Buchstaben
13	3431		Gemeindebeschlüsse, für Herstellung der Familienregister von Angehörigen und anerkannten Lehrlingen Arbeiter

710

Beschluß
Entschlossen dem Gesuch der Arbeitgeber vom 3. Dezember 1921, warden ab 1. Dezember 1921, die Gelehrtenlohn wie folgt zu bestimmen: a. Zuschlag: 1. Kindzulage für ledige Arbeiter 4 Mk 50 Pf. 2. Kindzulage für verheiratete Arbeiter 5 Mk b. Abkondition: 1. pro Jahr 25 Mk 2. pro Jahr 15 Mk Die Forderung vom 31. Oktober 1921 wird aufgegeben.
Der Gesuch der Arbeiter Johann Kummer, dessen im Überweisung des Lindenbäumchens bei seinem Grundstück am Rindfleisch wird genehmigt. Die Arbeit der Arbeiter Kummer auf Überweisung des Johann Kummer, der selbst wohnhaft ist und wird demselben der vollständige Erfolg als Gehalt für die Arbeit zuerkennen.
Der Gesuch der Gemeindevorstand Johann Georg Schiele, dessen im künstliche Überweisung von Buchstaben mit dem Gemeindevorstand um die Forderung konnte der Konspiration wegen nicht genehmigt werden.
Der Beschluss der Gemeindebeschlüsse vom 1. Dezember 1921, warden dieser Beschluss mit der

711

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
14	14.15		Gebühren für Benutzung Privilegien Bücher, für Privilegien u. Kistengebühren
15	14.16		Erlaubnis von Gebühren für Benutzung Privilegien Bücher

772

14

3415

Opfer für Linderung der Noth
Krank, für die Noth in Noth und Noth

15

346

Erfahrung vom Gebrauch für Lernende
Stichwort: Formel

772

Mr. 3416.

S t a t u t

über

die Entrichtung von Kanalbenutzungsgebühren
im Stadtbezirke Neuburg a.D.

Der Stadtrat Neuburg a.D. erläßt auf Grund der Art.40 und 84 der Gemeinde-Ordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, Art.4 des Gesetzes zum Vollzuge des Landessteuergesetzes vom 30. Juni 1921, sowie des Gesetzes über die Selbstverwaltung vom 22. Mai 1919 folgendes

Statut

über die Entrichtung von Gebühren für Benützung der
Strassenkanäle behufs Entwässerung von Grundstücken:

4

Gebühren für die Benützung der Strassenkänge.

128

Für die über die Entwässerung der Grundstücke erfolgende Benützung der öffentlichen Kanäle sind an die Stadtgemeinde als Eigentümerin derselben jährliche Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes zu entrichten.

2.

Die jährliche Gebühr besteht aus einer Grundgebühr, dann einer Gebühr, die sich nach der Zahl der in einem Anwesen eingebauten Kanaleinläufe für Abwässer aus Hofräumen, Gärten, Küchenausgüssen, Bädern, dann Klosett- und Pissoireinläufen usw. bestimmt.

13.

Die Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Gebühren beginnt:

- a) bei schon bestehenden Entwässerungsanlagen im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Statuts, d. i. am 1. Januar 1922;
- b) bei den nach diesem Zeitpunkte errichteten Entwässerungsanlagen im Zeitpunkte der Inbetriebnahme der Anschlußleitung.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Gebühr dauert solange, als die Einleitung der Abwässer aus dem Anwesen in den Kanal besteht.

Sollenaus einem Anwesen Abwässer etc. in den städtischen Kanal nicht mehr eingeleitet werden, dann ist hievon dem Stadtrate sofort Anzeige zu erstatten. Die Gebühr wird in diesem Falle bis zum Schlusse des Monats erhoben, in welchem die Abwassereinleitung aufhört, bzw. falls die Anzeigeerstattung nicht rechtzeitig erfolgte, bis zum Ablaufe des Monats der Anzeigeerstattung.

85.

Die jährliche Gebühr ist in halbjährigen Raten und zwar jeweils am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres im Voraus an die Stadtkämmerei einzubezahlen. Entsteht nach dem Vorstehenden die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung innerhalb des halben Jahres, so wird die Gebühr nach ganzen Monaten berechnet. - Hierbei wird, wenn die

773

Gebührenpflicht erst in der zweiten Hälfte eines Monats eintritt, der betreffende Monat außer Ansatz gelassen.

§ 6.

In Bezug auf Nachlässe an den jährlichen Gebühren finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung. Die Gesuche sind beim Stadtrate einzureichen, der darüber endgültig entscheidet.

B.

Gebühren für die Anschlüsse und Reparaturen.

§ 7.

Von den Anwesensbesitzern sind für die Herstellung, Abänderung, Reparaturen, bauliche Unterhaltung und Wiederbeseitigung der Anschlüsse an die städtischen Kanäle Gebühren an die Stadtgemeinde zu entrichten, die nach den der Stadtgemeinde erwachsenen Selbstkosten mit einem Zuschlag von 5 vom Hundert für Bauaufsicht berechnet werden.

Diese Gebühren sind fällig mit der Fertigstellung der Arbeiten.

§ 8.

Für die Kanalanschlüsse sind Pläne vorzulegen.

Die Anschlußarbeiten dürfen nur durch die Stadtgemeinde ausgeführt werden.

C. Schlußbestimmungen.

§ 9.

Die in vorstehendem Statut festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben im Sinne des Art. 40 der Gemeindeordnung.

Für ihre Entrichtung haftet in jedem Falle der jeweilige Eigentümer des Grundstückes. - Dasselbe tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Neuburg a.D., den 5. Dezember 1921.

Stadtrat:

Gebühren-Tarif

zum

Statut über die Benützung der Kanäle in der Stadt
Neuburg a. D., gültig vom 1. Januar 1922 an.

Nr.	Art der gebührenpflichtigen Benützung.	Jahrl. Gebühr Mark	Bemerkung.
1	Für die an einen städtischen Kanal <u>angeschlossenen</u> Haupt- und Nebengebäude, Hofräume, Gärten, Ställe etc. werden jährliche Gebühren von den Anwesens- besitzern dahier erhoben und zwar: <u>Grundgebühr:</u> a) für ein Anwesen, bestehend in einem Stockwerke = 5.- b) " " " , bestehend in zwei Stockwerken = 10.- c) " " " , bestehend in drei Stockwerken = 15.- d) " " " , bestehend in vier Stockwerken = 20.- (Parterre-Räume zählen für ein Stockwerk; Mansarden-Wohnräume gelten als Stockwerk.)		
2	für jedes Klosett	15.-	
3	" " " Pissoir	15.-	
4	" " " Bad	10.-	
5	" jeden Einlaufschacht in Hofräumen, Gärten, Ställen, jeden Küchenausguß in den einzelnen Wohnungen je	5.-	
Also beraten und beschlossen:			
Neuburg a.D., den 5. Dezember 1921.			
Stadtrat: J. D.			

Genehmigung der vollen Familienmitglieder zu dem neuen
 Leben der Gewerkschaften und mit der Fest-
 setzung des Lohnes und des Abfalls der Mitglieder für die Ge-
 meinschaft der Familienmitglieder von den Angehörigen
 oder anderen nicht mehr beschäftigten Arbeitern ein-
 zusetzen ist, wieder in jetziger Verhandlung voll-
 ständig beizubringen.

Der Vorstand hat in seiner jetzigen Sitzung mit
 Wirkung vom 1. Januar 1922 die Einsetzung eines
 Gremiums zur Verwaltung der städtischen Vermögens-
 verhältnisse zu gesamt Abgabe beauftragt und einen
 Prüfungsausschuss, dem einer Gremium, die sich nach der Zeit
 das in einem anderen angegebenen Vermögensverhältnis
 für Abgaben und Ausgaben, Steuern, Einkommen-
 steuern, Löhnen, sowie Abschreibung und Zinsverhältnissen
 und derartigen der genannten Gremiums beauftragt.
 Demnach haben die städtischen und städtischen Gremien in Folge
 kommen, sich der Vorstand anordnet, diese Gremien
 der einzelnen Wirtschaften aufzulegen, welche die Fall-
 mit der jeweiligen städtischen Wirtschaft bei der Stadt-
 Verwaltung einzulegen haben.

